



Ethikgrundlagen des Instituts für Prozessarbeit in Zürich (IPA)

1. Geltung und Zweck der Ethikgrundlagen

Die Ethikgrundlagen:

- a. gelten als Handlungsorientierung für die praktizierenden oder in Ausbildung stehenden Mitglieder des Vereins IPA. Sie gelten weiter für den gesamten Lehrbetrieb des IPA.
- b. dienen der Qualitätssicherung Prozessorientierter Arbeit.
- c. sind die Grundlage für die Abklärung von Beschwerden und Hilfeleistungen von Seiten der Klient*innen und Studierenden.
- d. Zwischen Klient*innen und Studierenden wird in berufsethischer und fachlicher Hinsicht kein Unterschied gemacht.
- e. Die Ethikgrundlagen werden regelmässig auf ihre aktuelle Gültigkeit überprüft und wenn nötig angepasst.
- f. Verbandsmitglieder orientieren sich zusätzlich bei ihrem Verband über deren Ethische Regelungen. Unter Umständen sind diese den vorliegenden Ethikgrundlagen übergeordnet.

2. Ethikkommission

- a. Die Ethikkommission besteht aus drei von der GV gewählten Diplomierten des IPA. Diese sind weder Mitglieder des Ausbildungsgremiums noch Vorstandsmitglieder des IPA.
- b. Die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission sind grundsätzlich in den Statuten des IPA verankert.
- c. Die Ethikkommission des Instituts für Prozessarbeit ist die Anlaufstelle für alle ethischen Fragen. Sie fördert die Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen und sorgt dafür, dass die Ethikgrundlagen auf dem aktuellen Stand bleiben. Sie bietet weiter eine Einführung zu den vorliegenden Grundlagen und Weiterbildung zu berufsethischen Themen an.

3. Berufsethische Grundsätze und Verpflichtungen

Psycholog*innen/ Berater*innen lehnen Aufträge ab, die ein Handeln einschliessen, das den vorliegenden berufsethischen Grundsätzen und Verpflichtungen zuwiderläuft und begründen dies in angemessener Weise.



3.1 Berufsethische Grundsätze

- a. Anliegen und Ziel der Therapie oder der Beratung ist das Wohl der Klient*innen im Sinne der Erhaltung und des Schutzes der grundlegenden Menschenrechte.
- b. Psycholog*innen/ Berater*innen vermeiden Äusserungen und Handlungen, welche die Integrität und Würde der Klient*in und ihre Beziehungssysteme verletzen. Sie enthalten sich der Diskriminierung, welche die ethische Zugehörigkeit, die Kultur, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, das Alter, die Sprache, die Invalidität, die sexuelle Ausrichtung und den sozioökonomischen Status betrifft.
Sie reflektieren ihre eigenen diesbezüglichen Werte und Normen.
- c. Sie fördern bei ihren Klient*innen Autonomie und Verantwortung gegenüber sich selbst und der Gesellschaft. Sie achten die Eigenständigkeit der Klient*innen, respektieren deren persönliche Integrität und meiden jeden Missbrauch persönlicher und struktureller Macht.
- d. Sie enthalten sich jeder politischen Indoktrination und religiöser Missionierung.

3.2 Berufsethische Verpflichtungen

- a. Psycholog*innen/ Berater*innen bieten nur Dienste und Methoden an, zu denen sie durch Ausbildung, Fortbildung und Erfahrung befähigt und für welche sie legitimiert sind.
- b. Für fachübergreifende Aufgaben und Tätigkeiten, die ausserhalb ihrer Kompetenz liegen, ziehen sie entsprechende Fachleute bei.
- c. Sie erkennen die Notwendigkeit eines eigenen Lernprozesses, bemühen sich um Weiterbildung und Supervision/ Intervision ihrer Arbeit und setzen diesbezügliche Erkenntnisse in die Praxis um.
- d. Sie berücksichtigen Erkenntnisse der Forschung und integrieren die Ergebnisse neuer Entwicklungen in ihre Arbeit.
- e. Bei Beeinträchtigung der eigenen beruflichen Handlungsfähigkeit durch Krankheit, Befangenheit oder einer persönlichen Krise treffen sie Vorkehrungen, damit die Therapie/ Beratung der Klient*in weitergeführt werden kann.
- f. Die Absicht der Klient*in die Therapie/ Beratung zu beenden, ist zu jedem Zeitpunkt zu respektieren.

4. Die Gestaltung der beruflichen Beziehung

- a. Psycholog*innen/ Berater*innen sind sich bewusst, dass die Beziehung zu ihren Klient*innen in besonderer Weise in einem Vertrauensverhältnis gründet. Sie respektieren das Recht ihrer Klient*innen auf Individualität, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung und bemühen sich um grösstmögliche Transparenz auch in Bezug auf Rolle, Rang und Macht.



- b. Den Psycholog*innen/ Berater*innen ist bewusst, dass die therapeutische/ beraterische Beziehung als berufliche Beziehungsform nebst verschiedenen Methoden auch als Instrument für Veränderungsprozesse dient.
- c. Die Psycholog*innen/ Berater*innen nutzen Schwächen und emotionale Abhängigkeit ihrer Klient*innen nicht aus. Sie reflektieren ihre eigenen Bedürfnisse und die Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung.
- d. Die Prozessarbeit anerkennt den therapeutischen Wert der Berührung und kann verschiedene Formen von Körperarbeit und Körperkontakt beinhalten. Wie bei allen Behandlungsmethoden ist von Seiten der Psycholog*innen/ Berater*innen grundsätzlich über deren Funktion und Wirkungsweise zu informieren und die Einwilligung einzuholen. Der psychische Zustand, Moralvorstellungen und der kulturelle Hintergrund der Klient*in werden dabei berücksichtigt. Es muss auf alle verbalen und nonverbalen Signale geachtet werden, die zeigen könnten, dass die Klient*in mit der Methode nicht einverstanden ist.
- e. Psycholog*innen/ Berater*innen unterlassen alle Art von sexuellem Kontakt mit den Klient*innen. Dies gilt auch für verbale Übergriffe im erotisch-sexuellen Bereich.
- f. Sexuelle Beziehungen mit Klient*innen sind, da die Übertragungsdynamik weiter andauern kann, bis 2 Jahre nach Abschluss der Therapie/ Beratung nicht gestattet.
- g. Multiple Beziehungen sind Teil unserer Vereinsrealität. Entsteht durch eine multiple Beziehung ein Interessenkonflikt müssen sich die Psycholog*innen/ Berater*innen aus dieser Konstellation zurückziehen (weitere Ausführungen s. Handbuch der Fakultät).
- h. Entstehen problematische Beziehungsdynamiken zu Klient*innen, ziehen die Psycholog*innen/ Berater*innen in Absprache mit der Klient*in eine Drittperson oder Drittpersonen bei.

5. Informationspflicht und Bekanntmachung der Angebote

- a. Die Psycholog*innen/ Berater*innen haben gegenüber ihren Klient*innen eine Informationspflicht über die Art und die finanziellen Bedingungen der Therapie/ Beratung (Honorar, Zahlungsmodus, Verrechnungsmodus versäumter Stunden, sozialversicherungsrechtliche Leistungen).
- b. Sie informieren ihre Klient*innen über die Art der Methoden sowie des Settings, die Ziele und die mutmassliche Dauer der Therapie/ Beratung.
- c. Sie verpflichten sich zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit bei der Bekanntmachung ihrer Dienstleistungen. Sie geben offen Auskunft über ihre Ausbildung, Titel und Erfahrungen.
- d. Die Klient*innen/ Student*innen werden darüber informiert, dass es die vorliegenden Ethikgrundlagen gibt, und wo sie bezogen werden können. Ihnen wird bekannt gemacht, was sie für Beschwerdemöglichkeiten haben.



6. Schweigepflicht und Datenschutz

- a. Die Psycholog*innen/ Berater*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen.
- b. Die Weitergabe von Informationen braucht die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Für die Psycholog*innen/ Berater*innen gilt, bei der Handhabung dieser Einwilligung ein Höchstmass an Sorgfalt und Schutz für die Klient*innen einzuhalten.
- c. Die Psycholog*innen/ Berater*innen sorgen dafür, dass alle Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Für Ton- und Bildträger gilt die gleiche Schweige- und Sicherungspflicht wie für andere Dokumente.
- d. Die Verwendung von Datenmaterial von Klient*innen zu Aus-, Weiterbildungs-, Forschungs- und Publikationszwecken ist nur mit deren Einwilligung statthaft. Sie sollten ohne die Möglichkeit Rückschlüsse auf deren Identität schliessen zu können, verwendet werden. Es dürfen bei der Verwendung keinerlei Nachteile für die Betroffenen entstehen.

7. Beschwerdeerhebung

- a. Beschwerde einlegen können alle direkt Betroffenen (Klient*innen/ nicht Mitglieder des Vereins IPA) oder stellvertretend eine andere Person in Absprache mit den direkt Betroffenen.
- b. Beschwerde einlegen können die Mitglieder des Vereins IPA bei Verletzung oder bei Verdacht auf Verletzung der Ethikgrundlagen.
- c. Eine Beschwerde ist schriftlich an die Ethikkommission zu richten.

8. Die Ethikkommission im Beschwerdefall: Beschwerdeausschuss

- a. Im Beschwerdefall bildet die Ethikkommission aus ihren Reihen einen Beschwerdeausschuss von zwei Personen. Dieser ist zuständig bei Beschwerden gegen Mitglieder des Vereins IPA.
- b. Aufgaben und Kompetenzen des Beschwerdeausschusses sowie das Vorgehen im Beschwerdefall sind im «*Reglement für Beschwerdeverfahren des IPA*» festgehalten.

Ort, Datum	
Name, Vorname, Unterschrift	

Diese Ethikgrundlagen für die Mitglieder des Vereins IPA wurden von der Generalversammlung am 04.04.2020 genehmigt und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.